

**Studienordnung**  
**für den**  
**Studiengang Mathematik**  
**an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**  
**mit dem Abschluss Diplom**

**Inhaltsübersicht**

- §1 Gegenstand der Studienordnung
- §2 Studienziel
- §3 Zugangsvoraussetzungen
- §4 Studienbeginn
- §5 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- §6 Studieninhalte und Vermittlungsformen
- §7 Grundstudium
- §8 Diplom- Vorprüfung
- §9 Hauptstudium
- §10 Mündliche Diplomprüfung (ohne Schwerpunktprüfung)
- §11 Diplomarbeit (einschließlich Schwerpunktprüfung)
- §12 Diplomzeugnis §13 Studienberatung

*Anhang I Studienleistungen im Grundstudium des Nebenfaches*

*Anhang II Studienverlaufsplan*

*Anhang III Freiversuch §93 UG*

## §1

### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt den Studiengang Mathematik (Diplom) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Sie ist abgestimmt auf die Diplom-Prüfungsordnung für Mathematik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15.07.1998, zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung zur Diplomprüfungsordnung vom 23.09.2002. Die Kenntnis der Bestimmungen der gültigen Prüfungsordnung wird in dieser Studienordnung vorausgesetzt.

## §2

### **Studienziel**

Der Studiengang Mathematik (Diplom) soll die/den künftige(n) Diplom-Mathematikerin / Diplom-Mathematiker für den Übergang in die Berufspraxis qualifizieren. Der Studiengang soll insbesondere

- gründliche Fachkenntnisse in Mathematik vermitteln
- diese Kenntnisse verknüpfen, so dass Zusammenhänge einsichtig werden
- die Fähigkeit vermitteln, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig zur Behandlung von mathematischen Problemen anzuwenden.

## §3

### **Zugangsvoraussetzung**

Zugangsvoraussetzung ist die Immatrikulation an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster aufgrund eines Reifezeugnisses oder eines von zuständiger Stelle für die Aufnahme des Mathematikstudiums als gleichwertig anerkannten Zeugnisses.

## §4

### **Studienbeginn**

Der Studienbeginn ist nur in einem Wintersemester möglich.

## Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester.
- (2) Das Studium ist in drei Abschnitte gegliedert:

<u>Ausbildungsabschnitt</u>	<u>Solldauer</u>	<u>Abschluss</u>
1. Grundstudium	4 Semester	Diplom- Vorprüfung
2. Hauptstudium	4 Semester	mündliche Diplomprüfungen mit Ausnahme des Schwerpunktfachs
3. wiss. Arbeit unter Anleitung	1 Semester	Einreichung der Diplomarbeit und mündliche Schwerpunktfachprüfung

## Studieninhalte und Vermittlungsformen

Umfang und inhaltliche Struktur des Studiums sind für Grund- und Hauptstudium in den Paragraphen 7 - 11 im einzelnen aufgeführt. Die Zusammenstellung

- zeigt, wie ein ordnungsgemäßes Studium in den einzelnen Studienabschnitten realisiert werden kann. Alle dazu nötigen Veranstaltungen werden im Jahresrhythmus angeboten.
- führt alle Übungen und Seminare auf, bei denen eine erfolgreiche Teilnahme Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ist. Die erfolgreiche Teilnahme wird aufgrund von Leistungsnachweisen in Form von Übungsaufgaben, Klausuren, mündlichen Zusatzprüfungen, Referaten usw. von dem/der jeweiligen Veranstaltungsleiter/Veranstaltungsleiterin bescheinigt.
- umreißt die Prüfungsanforderungen als die Kenntnisse und Fähigkeiten, welche in dem ordnungsgemäßen Studiengang erworben werden sollen.
- stellt einen Minimalkatalog dar. Darüber hinaus sollten weitere Lehrveranstaltungen nach allgemeiner Wahl gehört werden, und es sollte nicht davon abgelenkt werden, dass ein Studium an einer Universität auch ein Selbststudium ist.

Der Fachbereich erstellt jedes Semester einen Veranstaltungskommentar, der Aufschluss gibt über die Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen, die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zum Studienplan und die notwendigen Vorkenntnisse.

## Grundstudium

(1) **Studienziel**

Im Grundstudium sollen die allgemeinen mathematischen Grundlagen und die Grundlagen des gewählten Nebenfaches angeeignet werden, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg abzuschließen.

(2) In der Reinen Mathematik sind folgende Veranstaltungen zu hören:

Semester	Pflichtveranstaltung	SWS	
		<u>Vorl.</u>	<u>Übungen</u>
1. Semester (WS)	Analysis I	4	2
	Lineare Algebra I	4	2
2. Semester (SS)	Analysis II	4	2
	Lineare Algebra II	4	2
3. Semester (WS)	Analysis III	4	2

Darüber hinaus wird empfohlen, im 4. Semester die Analysis IV (4 + 2) zu hören.

- (3) In der angewandten Mathematik sind zwei Vorlesungen (4 + 2-stündig) zu hören. Zweckmäßigerweise besucht man diese Vorlesungen im 3. bzw. 4. Semester. Die Vorlesungen können aus einem oder aus beiden der Bereiche „Numerische Mathematik“ oder „Mathematische Statistik“ stammen.
- (4) Die Anforderungen für das Grundstudium in den Nebenfächern Physik, Logik, Chemie, Biologie, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Informatik sind im Anhang I aufgeführt. Auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses können weitere Nebenfächer, in denen wesentliche mathematische Methoden angewendet werden, zugelassen werden; in diesem Fall soll der Umfang der dort zu erbringenden Studienleistungen den im Anhang I aufgeführten Leistungen entsprechen. Die Inhalte dieser Studienleistungen sind rechtzeitig mit einem Dozenten/einer Dozentin aus dem gewählten Nebenfach zu besprechen.

## Diplom-Vorprüfung

(1) **Zeitpunkt und Studiennachweise**

Die Diplom-Vorprüfung soll spätestens zu Beginn des fünften Fachsemesters komplett abgelegt sein. Bei der Meldung zur Prüfung sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

- a) je ein Übungsschein aus den Gebieten Analysis, Algebra und Angewandte Mathematik
- b) zwei weitere Scheine aus den obengenannten Gebieten, von denen höchstens ein Schein durch einen Proseminarschein ersetzt werden kann und mindestens ein Schein zu den Vorlesungen Lineare Algebra II, Analysis II oder Analysis III gehören muss.
- c) Die im Anhang I aufgeführten Leistungsnachweise in den Nebenfächern.

(2) **Umfang und Durchführung**

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus 3 Teilprüfungen

- a) Reine Mathematik
- b) Angewandte Mathematik
- c) Nebenfach

Die Teilprüfungen sind mündliche Prüfungen, die 45 Minuten im Fach a) und jeweils 30 Minuten in den Fächern b) und c) dauern. In den Nebenfächern Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Biologie kann das Prüfungsverfahren entsprechend dem der Hauptfachstudierenden durchgeführt werden.

Gegenstand der Fachprüfungen sind

- a) in „Reiner Mathematik“ die Inhalte der Vorlesungen Analysis I, II, III und Lineare Algebra I, II.
- b) In „Angewandter Mathematik“ die Inhalte von zwei 4 + 2-stündigen Vorlesungen der Angewandten Mathematik.
- c) der Stoffumfang der Prüfung im Nebenfach erstreckt sich über die im Anhang I beschriebenen Inhalte.

Sämtliche Vordiplomsprüfungen können studienbegleitend vor dem Ablauf des 4. Fachsemesters abgelegt werden, sofern für eine Vordiplomsprüfung in Reiner Mathematik mindestens 3 Leistungsnachweise gemäß § 8 (1) aus der Reinen Mathematik bzw. für eine Vordiplomsprüfung in der Angewandten Mathematik mindestens 1 Leistungsnachweis gemäß § 8 (1) aus der Angewandten Mathematik bzw. für eine Vordiplomsprüfung im Nebenfach die im Anhang I aufgeführten Leistungsnachweise für dieses Prüfungsfach vorliegen. Wenn das Vordiplom nicht bis zum ersten Kalendermonat des 5. Fachsemesters abgelegt wurde, dürfen zwischen der ersten noch abzulegenden Prüfung und der letzten höchstens 7 Monate liegen. Es werden vom Fachbereich mindestens 2 Prüfungstermine pro Semester angeboten.

§9

## **Hauptstudium**

(1) **Studienziel und allgemeiner Aufbau des Hauptstudiums**

Im Hauptstudium soll der/die künftige Diplom-Mathematiker/Diplom-Mathematikerin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse ausbauen und sich einen Überblick über die Zusammenhänge verschaffen. Bis zum 8. Semester sollen nach Absprache mit einem/einer zukünftigen Prüfer/Prüferin Vorlesungen aus dem Bereich Reine Mathematik, Angewandte Mathematik und dem Nebenfach gehört werden. Es wird dringend empfohlen, möglichst frühzeitig mit dem/der späteren Steller/Stellerin der Diplomarbeit Kontakt aufzunehmen, um sich bei der Planung von Spezialvorlesungen beraten zu lassen.

## Mündliche Diplomprüfung (ohne Schwerpunktprüfung)

(1) **Zeitpunkt und Studiennachweise**

Die mündliche Diplomprüfung in Reiner Mathematik, Angewandter Mathematik und dem Nebenfach sollen bis zum Ende des 8. Semesters abgeschlossen werden. Bei der Meldung zur Prüfung sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen.

- a) Zwei Seminarscheine sowie zwei Übungsscheine, die nicht dem Grundstudium entstammen. Einer dieser Scheine muss aus der Reinen Mathematik, ein weiterer aus der Angewandten Mathematik stammen.
- b) Für das Nebenfach wird die Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptstudiums des betreffenden Faches im Mindestumfang von 12 - 16 SWS gefordert. Hierüber ist von dem Prüfer/ der Prüferin des betreffenden Faches eine Studienabschlussbescheinigung einzuholen, die nach Maßgabe der Nebenfachvereinbarungen erteilt wird und nicht mehr als zwei Leistungsnachweise zur Voraussetzung haben soll.

(2) **Umfang und Durchführung**

Die mündliche Diplomprüfung erstreckt sich auf die Fächer

- a) Reine Mathematik
- b) Angewandte Mathematik
- c) Nebenfach.

Die Teilprüfungen sind mündliche Prüfungen, die 45 Minuten in den Fächern a) und b) sowie 30 Minuten im Fach c) dauern. Gegenstand der Fachprüfungen sind in den drei Fächern a), b), c) verschiedene Stoffe aus dem Hauptstudium im Umfang von jeweils etwa 12 SWS an Vorlesungen, Übungen und Seminaren. Sämtliche Diplomprüfungen können studienbegleitend vor dem Ablauf des 8. Fachsemesters abgelegt werden, sofern mindestens 1 Leistungsnachweis für das zu prüfende Teilgebiet bzw. die Studienabschlussbescheinigung für das zu prüfende Nebenfach vorliegt. Wenn diese Prüfungen nicht bis zum ersten Kalendermonat des 9. Fachsemesters abgelegt worden sind, dann dürfen zwischen der ersten noch abzulegenden und der letzten höchstens 6 Monate liegen. Es werden vom Fachbereich mindestens 2 Prüfungstermine pro Semester angeboten.

## Diplomarbeit (einschließlich Schwerpunktprüfung)

(1) **Zeitpunkt**

Die Diplomarbeit wird nach dem erfolgreichen Ablegen der mündlichen Prüfungen gemäß §10 (2) a)- c) vergeben. In der Regel innerhalb von 6 Monaten im Anschluss an die zuletzt abgelegte mündliche Prüfung, spätestens aber 18 Monate nach diesem Termin, müssen die Kandidaten sich zur Diplomarbeit anmelden. Die Schwerpunktprüfung erfolgt innerhalb der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Frist von 6 Monaten.

(2) **Umfang**

Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus der gewählten Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Dabei soll der Kandidat/die Kandidatin zu eigenen Themenvorschlägen ermutigt werden. Das Thema soll so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Umfang der Diplomarbeit soll in der Regel 40 – 80 Seiten betragen. Die Schwerpunktprüfung findet als 30-minütige mündliche Prüfung statt. Der Stoffumfang beträgt 8 SWS an Vorlesungen und Seminaren.

§12

**Diplomzeugnis**

Das Diplomzeugnis wird ausgestellt, sobald alle mündlichen Prüfungen erfolgreich abgelegt sind und die mit mindestens „ausreichend“ benotete Bewertung der Diplomarbeit vorliegt. Es enthält neben dem Gesamturteil die Note der Diplomarbeit und der 4 mündlichen Prüfungen. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

§13

**Studienberatung**

Es wird dringend empfohlen, möglichst frühzeitig die für die Studienberatung des Fachbereichs Mathematik und Informatik zuständigen Professoren/Professorinnen aufzusuchen. Insbesondere bei jedem Abweichen vom regulären Studiengang ist eine rechtzeitige Rücksprache bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses notwendig. Außerdem ist eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme im Hauptstudium zu den vorgesehenen Prüfern/Prüferinnen in den einzelnen Fächern sowie zum Themensteller/zur Themenstellerin der Arbeit empfehlenswert.

## **Anhang I Studienleistungen im Grundstudium des Nebenfaches**

### **1) Physik**

1. Physik I mit Übungen 6 + 4 SWS  
Physik II mit Übungen 6 + 4 SWS  
Physik III mit Übungen 6 + 4 SWS
2. Experimentelle Übungen I oder II 4 SWS

Für die unter 1. genannten Übungen sind insgesamt zwei Leistungsnachweise zu erbringen, für die unter 2. genannten Übungen ist ein Leistungsnachweis vorzulegen.

### **2) Logik**

Voraussetzung für die Zulassung zum Vordiplom ist in der Regel die Teilnahme an Vorlesungen, Übungen oder Seminare des folgenden Inhalts und Umfangs:

1. Logik I mit Übungen
2. Logik II mit Übungen

Für die Übungen zu 1. und 2. sind Leistungsnachweise zu erbringen.

### **3) Chemie**

Voraussetzungen für die Zulassung zum Vordiplom ist in der Regel die Teilnahme an Vorlesungen, Übungen und Praktika des folgenden Inhalts und Umfangs:

1. Allgemeine und anorganische Chemie
2. Organische Chemie
3. Physikalische Chemie I mit Übungen
4. Praktikum zur anorganischen Chemie

Für die unter 3. genannten Übungen und das unter 4. genannte Praktikum ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

#### 4) **Biologie**

Grundlagen der Biologie I	V 4 SWS	6 Leistungspunkte
Grundlagen der Biologie II	V 4 SWS	6 Leistungspunkte
Einführung in die Ökologie	V 2 SWS	3 Leistungspunkte
Evolutions- und Populationsgenetik	V 1 SWS	1,5 Leistungspunkte
Verhaltensbiologie	V 1 SWS	1,5 Leistungspunkte
Zellbiologie und Physiologie der Pflanzen	V 3 SWS	4,5 Leistungspunkte
<u>Zellbiologie und Physiologie der Tiere</u>	<u>V 3 SWS</u>	<u>4,5 Leistungspunkte</u>
<b>Summe</b>	<b>18 SWS</b>	<b>27 Leistungspunkte</b>

Die o.g. Veranstaltungen werden analog zu einem Modul entsprechend der Ordnungen für die Biologen behandelt. Von den insgesamt in allen Prüfungen erreichbaren Punkten müssen am Ende mindestens 50% erreicht werden, d.h. ein „Ausgleichen“ ist möglich. Sind mehr als 50% der Punkte erreicht, werden 27 Leistungspunkte erteilt, und das Gesamtergebnis (=Vordiplomsnote) wird dem FB Mathematik bekanntgegeben. Jede der Prüfungen wird als „Modulabschlussprüfung“ behandelt und kann somit mindestens einmal (auch zur Notenverbesserung) wiederholt werden. Sind auch nach Ausschöpfung aller einmaligen Wiederholungsmöglichkeiten noch immer nicht 50% der insgesamt möglichen Punkte erreicht, kann eine Teilprüfung nach freier Wahl ein zweites mal wiederholt werden. Sind auch dann noch nicht ausreichend Punkte erzielt, muss das komplette Modul wiederholt werden. Prüfungen können schriftlich und mündlich erfolgen.

#### 5) **Volkswirtschaftslehre**

Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist in der Regel die Teilnahme an sämtlichen volkswirtschaftlichen Pflichtveranstaltungen des wirtschaftswissenschaftlichen Grundstudiums der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie die Vorlage von Leistungsnachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an je einer zweistündigen Klausur in VWL 1 - 4.

#### 6) **Betriebswirtschaftslehre**

Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist in der Regel die Teilnahme an sämtlichen betriebswirtschaftlichen Pflichtveranstaltungen des wirtschaftswissenschaftlichen Grundstudiums der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie die Vorlage von Leistungsnachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an je einer zweistündigen Klausur in Buchführung sowie in BWL 1 - 3.

## 7) **Informatik**

Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist in der Regel die Teilnahme an Vorlesungen und Übungen des folgenden Inhalts und Umfangs:

1. Informatik I
2. Informatik II
3. Theoretische Informatik
4. Informatik IV

Bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung sind zwei Leistungsnachweise aus Informatik I, II und IV und der Leistungsnachweis zur Theoretischen Informatik vorzulegen. Alternativ zum Schein „Theoretische Informatik“ kann auch ein Programmierpraktikumschein vorgelegt werden; in diesem Fall wird im Vordiplom Theoretische Informatik mit besonderem Gewicht geprüft. Bei der Anmeldung zum Hauptstudium wird in jedem Fall der Nachweis über ein Programmierpraktikum verlangt.

- 8) Ist eine Studentin oder ein Student gemäß §8 (3) Diplomprüfungsordnung Mathematik zu einem weiteren Nebenfach zugelassen, so sollen die dort zu erbringenden Studienleistungen ihrem Umfang nach den unter (1) - (7) aufgeführten Leistungen entsprechen.

## Anhang II Studienverlaufsplan

Ein möglicher Studienverlaufsplan könnte so aussehen (Nebenfach Informatik). Dabei bezeichnet die erste Zahl der rechten Spalte die SWS der Vorlesung, die zweite Zahl die SWS der zugehörigen Übung. Zu sämtlichen aufgeführten Veranstaltungen können Leistungsnachweise erbracht werden.

1. Semester (WS)	<i>Analysis I</i> <i>Lineare Algebra I</i> <i>Informatik I</i>	4 + 2 4 + 2 4 + 2
2. Semester (SS)	<i>Analysis II</i> <i>Lineare Algebra II</i> <i>Informatik II</i>	4 + 2 4 + 2 4 + 2
3. Semester (WS)	<i>Analysis III</i> <i>Einführung in die numerische Mathematik</i> <i>Theoretische Informatik</i> <i>Programmierpraktikum</i>	4 + 2 4 + 2 4 + 2 <i>i. d. R. 2</i>
	<i>Diplomvorprüfung in Reiner Mathematik</i>	
4. Semester (SS)	<i>Analysis IV</i> <i>Wahrscheinlichkeitstheorie I</i> <i>Informatik IV</i>	4 + 2 4 + 2 4 + 2
	<i>Diplomvorprüfungen in Angewandter Mathematik und in Informatik</i>	
5. Semester (WS)	<i>Algebra I</i> <i>Differentialgeometrie I</i> <i>Wahrscheinlichkeitstheorie II</i> <i>Informatik Vorlesung</i>	4 + 2 4 + 2 4 + 2 3 + 1
6. Semester (SS)	<i>Differentialgeometrie II</i> <i>Seminar Differentialgeometrie</i> <i>Statistik I</i> <i>Informatik Vorlesung</i>	4 + 2 2 4 + 2 4 + 2
	<i>Diplomprüfung in Reiner Mathematik</i>	
7. Semester (WS)	<i>Statistik II</i> <i>Seminar Informatik</i> <i>Informatik Vorlesung</i> <i>Informatik Vorlesung</i>	4 + 2 2 4 + 2 3 + 1
	<i>Diplomprüfung in Informatik</i>	
8. Semester (SS)	<i>Seminar Statistik</i> <i>Spieltheorie</i>	2 4 + 2
	<i>Diplomprüfung in Angewandter Mathematik</i>	
9. Semester (WS)	<i>Diplomarbeit nebst Schwerpunktprüfung</i>	

## Anhang III Freiversuch §93HG

- (1) Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Die Hochschulen können für Fachprüfungen des Grundstudiums den Freiversuch vorsehen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
  - (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
  - (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
  - (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.
  - (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
  - (6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
  - (7) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl, so wird diese Punktzahl der Berechnung der Gesamtnote der Hochschulprüfung zugrundegelegt.
-